

Deutsche (männlichen Geschlechts) besitzt vom vollendeten 25. Jahre an das aktive und passive Reichswahlrecht. Der Reichstag hat vor allem das Recht, die Steuern und Ausgaben des Reichs zu bewilligen und in Verbindung damit von der Regierung über äußere und innere Fragen Aufschlüsse zu verlangen. Ferner kommt dem Reichstag zu, Gesetze zu beantragen und Gesetzesvorlagen zu beraten, zu verbessern, anzunehmen oder abzulehnen, und überhaupt die Wünsche der Nation und die die Wohlfahrt des Reichs berührenden Fragen zur Sprache zu bringen (Petitionen und Interpellationen). Tagelöhner wie die Landtagsabgeordneten beziehen die Reichstagsabgeordneten nicht. Dagegen bekommen sie (seit 1906) 3000 Mark als Aufwandsentschädigung für ein Kalenderjahr. Jeder Abgeordnete hat sich bei seinen Abstimmungen lediglich von seiner persönlichen Überzeugung und nicht von Rücksichten auf seine Partei oder auf selbstische Wünsche seiner Wähler leiten zu lassen, die ihm überhaupt keine Weisungen erteilen dürfen. —

§ 4. Gleich zu Anfang hatte das Deutsche Reich mit inneren Schwierigkeiten zu kämpfen. So hatte man u. a. noch in Versailles an Kaiser Wilhelm I. die Zumutung gestellt, er solle den Kirchenstaat wiederherstellen¹, so daß er bei der Eröffnung des ersten Reichstags (21. März 1871) in der Thronrede erklären mußte, er werde sich nicht in die italienischen Dinge einmischen, wie denn auch sämtliche deutsche Regierungen das Vatikanische Konzil (8. Dezember 1869 bis 18. Juli 1870) nicht anerkannt und seinen Beschlüssen jede Rechtskraft abgesprochen hatten. Der erste deutsche Reichstag aber verbot (4. Juli 1872) dem Jesuitenorden als dem 1872 geistigen Urheber und Verfechter des auf jenem Konzil beschlossenen Unfehlbarkeitsdogmas und der damit zusammenhängenden Lehre von der päpstlichen Welt Herrschaft Niederlassungen innerhalb des Reichsgebiets.

¹ Italien war durch die Kriege von 1859 und 1866 mit Hilfe Frankreichs und Preußens zwar gemacht, aber noch nicht vollendet. Es fehlte ihm seine natürliche Hauptstadt — Rom, das durch eine französische Besatzung dem Papst erhalten wurde und ihm auch durch einen Freischarenereignis Garibaldis nicht entrisen werden konnte. Garibaldi wird vor Rom von dem französischen General Faillly vollständig geschlagen (November 1867). Erst als die französische Besatzung während des deutsch-französischen Kriegs aus Rom abzog (August 1870), wurde Rom frei. Die Italiener überschreiten jetzt die Grenze des Kirchenstaats. Papst Pius IX. protestiert vergeblich. Seine Schlaffeldaten werden entwaffnet. Er zieht sich auf den Vatikan zurück. Am 2. Oktober bestätigt ein Plebiszit der Römer (9:1) die Einverleibung des Kirchenstaats in das Königreich Italien, das die siebente Großmacht wird. Am 1. Juli 1871 zieht Viktor Emanuel II. in Rom ein. Der Papst bleibt souveräner Fürst, die Freiheit der Konzilien usw. wird ihm gewährleistet.